

[Zurück zur Übersicht](#)

[Drucken](#)

Wohnschirm - TV

17.01.2024

ent scheidung

Die eingebrachte Beschwerde wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Demnach stellt der Österreichische Werberat die Beschwerde ohne weiteres Verfahren ein (siehe auch Verfahrensordnung Artikel 9 (1), www.werberat.at/verfahrensordnung.aspx).

Die Prüfung wurde von einem „Kleinen Senat“ (Artikel 9 (2)) durchgeführt und erfolgte auf Basis des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft.

Der/die Beschwerdeführer/in wurde davon in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdefall ist hiermit abgeschlossen.

be schwerde

Die aktuelle Werbung des Wohnschirmes zeigt eine augenscheinliche muslimische Frau, welche alleinerziehend und pflegend ist. Warum nimmt man da keine Österreicherinnen die dies genauso betrifft. Man kann uns geborene Österreicher nicht immer ausschließen und es so darstellen, dass die Zugewanderten alle Hilfen bekommen.

DSGVO IMPRESSUM



Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Tel: +43 (0) 664 543 0136

E-Mail: office@werberat.at

Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at